

# Seniorenbeirat der Stadt Brilon

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Die Seniorenvertretung führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Brilon“.

Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Brilon.

### § 2 Zweck

Der Seniorenbeirat vertritt die Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Brilon.

### § 3 Rechtsstellung

1. Senioren sind alle Einwohner der Stadt Brilon, die 60 Jahre und älter sind, oder sich im Vorruhestand befinden und mindestens 55 Jahre alt sind.
2. Der Seniorenbeirat besteht aus je einem Mitglied der in ihm vertretenen gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden, sowie interessierten Bürger in der Stadt Brilon. Alle Ortsteile sollten durch einen Mitbürger ihres Ortes Berücksichtigung finden.
3. Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig und führt seine Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral durch. Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen.
4. Die Stadt Brilon stellt den Tagungsraum zur Verfügung und gibt dem Seniorenbeirat erforderliche Hilfen wie z.B. das Kopieren und den Versand von Einladungen oder Niederschriften.
5. Ein „Beratende Mitglied“ vertritt den Seniorenbeirat im Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie und Senioren.

## **§ 4 Aufgaben und Ziele**

1. Der Seniorenbeirat arbeitet eigenständig, ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
2. Der Seniorenbeirat wird die verantwortlichen staatlichen und städtischen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung begleiten.
3. Ebenso wird der Seniorenbeirat bei der Koordinierung der örtlichen Aktivitäten der im Beirat vertretenen Seniorengruppen mitwirken.
4. Dem Seniorenbeirat werden Informationsunterlagen und Vorlagen, die sich vornehmlich mit Fragen der älteren Einwohner der Stadt Brilon befassen, rechtzeitig vor den Beratungen in den zuständigen Gremien der Stadt und zur eigenen Beratung und Stellungnahme durch die Verwaltung der Stadt Brilon zugeleitet.
5. Das „Beratende Mitglied“ nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales, Jugend, Familie und Senioren teil.
6. Ziel der Arbeit des Seniorenbeirates ist, die Lebensqualität der Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die volle Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.

## **§ 5 Zusammensetzung**

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus Vertretern/innen gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, sowie aus Vertretern/innen der Ortsteile zusammen.  
Jede Gruppe kann eine/n Vertreter/in und dessen Stellvertreter/in als Mitglied für den Seniorenbeirat benennen.
2. Bis zu 5 Einzelpersonen können dem Seniorenbeirat ebenfalls beitreten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Seniorenbeiratsmitglieder**

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den ordentlichen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie ihre/n Stellvertreter/in.
2. Alle Mitglieder des Seniorenbeirates streben im Interesse der Senioren eine gute Zusammenarbeit an.
3. Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheit sind Voraussetzungen für die Mitarbeit.

## **§ 7 Gemeinnützigkeit**

Der Seniorenbeirat der Stadt Brilon verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

## § 8 Mitgliedschaft

1. Der Seniorenbeirat ist Mitglied der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat der Stadt Brilon als Mitglied in der Landesvertretung.

## § 9 Organe

1. Organe des Seniorenbeirates sind:
  - a. der Vorstand
  - b. der Seniorenbeirat
2. Der Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern nach §3 Nr.: 2.

Diese Mitglieder wählen die 7 Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre und endet mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Brilon.

Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. – Bei Bedarf auch nicht öffentlich.

Gäste können als Sachverständige eingeladen werden.

3. Beschlussfähigkeit besteht mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. In den Vorstand des Seniorenbeirates werden gewählt:
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die stellvertretende Schriftführer/in
  
  - der/die Beisitzer/in
  - der/die stellvertretende Beisitzer/in
  
  - das „Beratende Mitglied“

Der Vorstand tritt einmal im Monat zur Beratung zusammen.

Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und hat die Aufgabe, alle Mitglieder entsprechend seinem/ihrer Erfahrungswissen in die Arbeit einzubeziehen.

Als Vertreter für das „Beratende Mitglied“ wird je nach Fach-/Sachgebietslage ein anderes Vorstandsmitglied benannt.

## **§ 10 Arbeitskreise**

Zur besseren Realisierung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.

Weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brilon dürfen mitarbeiten.

Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Seniorenbeirat oder Vorstand berufen.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Brilon und seiner Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Niederschriften**

1. Über jede Sitzung des Vorstandes und des Seniorenbeirates wird von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll angefertigt. Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates unterzeichnet.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Die Namen der Anwesenden
  - Die Tagesordnung
  - Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Die gestellten Anträge
  - Die gefassten Beschlüsse
  - Die Abstimmungsergebnisse.
2. Die Niederschrift ist alsbald allen Mitgliedern des Seniorenbeirates, wie auch den an der Sitzung teilgenommenen Stellvertretern zuzuleiten und in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.
  3. Der Bürgermeister der Stadt Brilon erhält jeweils eine Niederschrift zur Kenntnis.

## **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Auflösung des Seniorenbeirates
2. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter/in vorzeitig aus, so bestimmt die betroffene Gruppe unverzüglich eine/n Nachfolger/in.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Seniorenbeirates ist zur Änderung der Satzung erforderlich.

## **§ 15 Auflösung**

1. Für die Auflösung des Seniorenbeirates ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung ist einzuberufen.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2011 durch den Seniorenbeirat der Stadt Brilon beschlossen. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat in seiner Sitzung vom 24. November 2011 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brilon in Kraft.

Vorsitzender

Schriftführer

Beisitzer